Kinder- und Jugendvertretungssatzung der Stadt Allendorf (Lumda)

Aufgrund der §§ 5, 4 c und 8c der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBI. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) durch Beschluss vom 19.10.2020 folgende Satzung für die Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Einrichtung der Kinder- und Jugendvertretung der Stadt Allendorf (Lumda) in Form eines Beirats, sowie deren Beteiligungsrechte gemäß §8c Absatz 1 HGO.
- (2) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung sind alle Einwohner der Stadt, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat die folgenden Aufgaben:
 - 1. Vertretung der Interessen der Allendorfer Kinder und Jugendlichen,
 - 2. Beratung der Organe der Stadt Allendorf (Lumda) in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren,
 - 3. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Allendorfer Kinder und Jugendlichen,
 - 4. Unterstützung der sportlichen, musischen und kulturellen Interessen der Allendorfer Kinder und Jugendlichen,
 - 5. Pflege der Beziehungen zu überregionalen oder internationalen Jugendvertretungen und Förderung des internationalen Jugendaustauschs,
 - 6. Kooperation mit Schülervertretungsstrukturen und
 - 7. Mitwirkung an den Planungen der kommunalen Jugendarbeit.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung genießt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht
 - 1. in der Stadtverordnetenversammlung, sowie deren Ausschüssen und
 - 2. in den Ortsbeiräten.

Im Magistrat genießt die Kinder- und Jugendvertretung Anhörungsrecht.

- (3) Die Kinder- und Jugendvertretung ist insbesondere anzuhören,
 - 1. bei Neubau, Neugestaltung oder der grundhaften Sanierung von Spielplätzen und Jugendräumen,
 - 2. bei Angelegenheiten des öffentlichen Nahverkehrs, soweit diese in der Zuständigkeit der Stadt Allendorf (Lumda) liegen oder diese vom zuständigen Träger einbezogen wird,
 - 3. bei Neubau, Neugestaltung oder der grundhaften Sanierung von öffentlichen Sportanlagen,
 - 4. bei Neubau, Neugestaltung oder der Sanierung öffentlicher Plätze, sowie von Rad- und Fußgängerwegen,
 - 5. bei Planungen der kommunalen Jugendarbeit und
 - 6. bei der nicht nur vorübergehenden Schließung von Jugendräumen, Spielplätzen oder öffentlichen Sportanlagen.

§ 3 Besetzungsverfahren

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.
- (2) An der Abstimmung zur Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung dürfen alle Kinder und Jugendlichen, die das 13. Lebensjahr begonnen und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, teilnehmen. Für die Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung dürfen alle Kinder und Jugendlichen kandidieren, die das 15. Lebensjahr begonnen und das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (3) Die Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung erfolgt jeweils für 1 Jahr. Die bisherige Kinderund Jugendvertretung bleibt bis zur konstituierenden Sitzung der durch Abstimmung neu
 zusammengesetzten Kinder- und Jugendvertretung bestehen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf
 der einjährigen Besetzungszeit nach Satz 1 aus, so rückt die Person mit dem nächstbesten
 Abstimmungsergebnis nach. Eine erneute Abstimmung über die Besetzung der Kinder- und
 Jugendvertretung vor Ablauf der einjährigen Besetzungszeit hat erst zu erfolgen, wenn die
 Nachrückerpositionen vollständig erschöpft sind und weniger als drei Mitglieder der Kinderund Jugendvertretung verbleiben.
- (4) Die kommunale Jugendarbeit unterstützt die Kinder- und Jugendvertretung bei der Organisation der Abstimmung zu deren Besetzung.
- (5) Die Abstimmung wird mittels Urnenabstimmung durchgeführt. Der Tag der Abstimmung wird von der Kinder- und Jugendvertretung im Benehmen mit dem Magistrat festgelegt. Er muss außerhalb der hessischen Schulferien liegen und wird öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Kandidaturen für die Kinder- und Jugendvertretung haben unter Angabe des vollständigen Vor- und Nachnamens, des Alters sowie der vollständigen Wohnadresse nach entsprechender Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt bis spätestens 8 Wochen vor dem Abstimmungstermin schriftlich bei der in der Bekanntmachung angegebenen Stelle zu erfolgen.

§ 4 Aufbau und Organisation

- (1) Die Kinder- und Jugendvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere nähere Bestimmungen über
 - 1. die Sitzungsleitung, das Hausrecht und die Beschlussfähigkeit der Kinder- und Jugendvertretung,
 - 2. die weiteren Organe/Ausschüsse der Kinder- und Jugendvertretung, sowie deren Aufgaben, Sitzungsleitung, Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit,
 - 3. die Besetzungsverfahren weiterer Organe/Ausschüsse der Kinder- und Jugendvertretung,
 - 4. das Verfahren der Änderung der Geschäftsordnung,
 - 5. die Erfordernis einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zur Änderung der Geschäftsordnung,
 - 6. die Amtszeit von Mitgliedern von Organen/Ausschüssen und den Verlust ihrer Mitgliedschaft,
 - 7. die Art der Beschlussfassung sowie Form und Bekanntgabe der Beschlüsse.
- (2) Die Kinder- und Jugendvertretung tagt öffentlich und mindestens dreimal im Jahr.
- (3) Der Kinder- und Jugendvertretung kann im Haushalt ein eigenes Budget ohne feste Höhe zugewiesen werden, über das die Kinder- und Jugendvertretung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dann gegebenenfalls verfügen kann.
- (4) Die konstituierende Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung wird von dem für Ladungen zuständigen Mitglied der bis dahin amtierenden Kinder- und Jugendvertretung eingeladen.

§ 5 Übergangs- und Nebenbestimmungen

- (1) Zur ersten Abstimmung über die Besetzung der Kinder- und Jugendvertretung nach Inkrafttreten dieser Satzung legt der Magistrat abweichend zu § 3 Abs. 5 im Benehmen mit dem Jugendforum der Partnerschaft für Demokratie Lumdatal den Abstimmungstermin fest.
- (2) Für die erste konstituierende Sitzung der Kinder- und Jugendvertretung nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt die Ladung abweichend von § 4 Abs. 4 durch die für die kommunale Jugendarbeit zuständige Stelle.
- (3) Die erste Geschäftsordnung soll im Rahmen des Demokratie leben!-Programms des BMFSFJ durch das Jugendforum der Partnerschaft für Demokratie Lumdatal ausgearbeitet, beschlossen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
- (4) Die für die kommunale Jugendarbeit zuständige Stelle soll auf Wunsch der Kinder- und Jugendvertretung diese bei ihrer Arbeit unterstützen. Die für Jugendarbeit zuständige Stelle

wirkt im Bedarfsfall auf eine Wiederbesetzung der Kinder- und Jugendvertretung hin, sofern deren Funktionen nicht besetzt sind, oder unterstützt diese, sofern eine satzungskonforme Besetzung anders nicht herbeigeführt werden kann.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf (Lumda), den 05.11.2020

Der Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda)

Thomas Benz Bürgermeister